

BDA ♦ Trierer Straße 766 ♦ 52078 Aachen

**Referat
für den vertragsärztlichen Bereich**

Elmar Mertens

Trierer Straße 766
52078 Aachen

☎ 0241-4 01 85 33
📠 0241-4 01 85 34
✉ bda-mertens@t-online.de
www.bda.de

Datum: 16. Mai 2008

„Nebenbetriebsstätten“

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

nach wie vor vertritt (bis zu einer evtl. anderweitigen juristischen Klärung) der Berufsverband die Auffassung, dass zur Erbringung von Anästhesieleistungen außerhalb des offiziellen Praxissitzes keine Genehmigung erforderlich ist.

Dass dieses nicht für Tätigkeiten mit primärem Patientenkontakt, z. B. Schmerztherapie, gilt, wurde ja bereits mehrfach kommuniziert.

Wir halten unsere Empfehlung aufrecht, keine Anträge auf Genehmigungen zu stellen, auch wenn die jeweilige KV dieses wünscht.

Dennoch sollte auf die Anforderungen der jeweiligen KV reagiert werden. Die Formulierung sollte jedoch so sein, dass hieraus keine Akzeptanz einer wie auch immer gearteten Genehmigungspflicht hervorgeht. Dies haben einige KVen ja selbst so gesehen und nur die Mitteilung ausgelagerter Tätigkeitsorte erbeten. Dort besteht somit derzeit kein weiterer Handlungsbedarf.

Um den anderen KVen klar zu machen, welche Bürokratie sie hier aufbauen, kann folgende Vorgehensweise empfohlen werden:

Für jeden einzelnen Tätigkeitsort außerhalb des Praxissitzes wird der KV ein „Meldebogen“ zugeschickt, sodass genügend Menge an Papier bei der KV entsteht, mit der sie sich erst mal beschäftigen kann. Die KV hat ja einen unbestrittenen Anspruch darauf, zu wissen, bei welchen Operateuren man tätig ist. Nach unserer Auffassung reicht eine Differenzierung nach ambulant und belegärztlich aus, d. h. die Zahnärzte müssen nicht getrennt ausgewiesen werden.

Aus diesen Überlegungen heraus schlagen wir ihnen den beiliegenden Meldebogen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Mertens